

Michael Wettern

Lehrevaluation an Hochschulen

Hochschulen sind zur Sicherung und Fortschreibung der Qualität ihres Lehrangebotes verpflichtet, Lehrveranstaltungen in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. Dies stellt einen Eingriff in Persönlichkeitsrechte dar, der nicht auf einer Freiwilligkeit beruhen sollte. Da die Ergebnisse der Lehrevaluation in zunehmendem Maße parametergesteuerte Mittelvergaben begründen, sind die notwendigen Regelungen datenschutzkonform zu gestalten. Dies stellt die behördlichen Datenschutzbeauftragten in den Hochschulen mit ihren begrenzten Einwirkungsmöglichkeiten vor besondere Aufgaben. Der Artikel ist ein Plädoyer dafür, Datenschutz als Qualitätsmerkmal an den Hochschulen öffentlichkeitswirksam zu nutzen

Einleitung

Die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen an deutschen Universitäten hat die bundesrepublikanischen Hochschulen für den europäischen Bildungsmarkt geöffnet. Um der damit verbundenen, deutlich verstärkten und länderübergreifenden Konkurrenzsituation zwischen den Hochschulen erfolgreich begegnen zu können, nutzen die Hochschulen seit dieser Zeit nahezu flächendeckend Instrumentarien zur Optimierung der ihnen übertragenen Aufgaben.

Externe Gutachter urteilen über die Qualität von Forschung und Lehre in Fachbereichen/Fakultäten und Studiengänge werden vor der Einführung von Bachelor- und Masterabschlüssen einer Evaluation unterzogen. Diese Evaluationen müssen zukünftig zur Qualitätssicherung und -entwicklung wiederholt durchgeführt werden. Verlängerungen von Juniorprofessuren und Stellen der W-Besoldung werden von erfolgreichen Evaluierungen abhängig gemacht. Hochschulverwaltungen überprüfen die Effektivität ihrer Arbeit, denn sie sollen die Hochschule bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach besten Kräften unterstützen.



Prof. Dr. Michael Wettern

Technischen Universität Braunschweig
Datenschutzbeauftragter

E-Mail: m.wettern@tu-braunschweig.de

Diese an den Hochschulen seit einigen Jahren etablierten Optimierungen werden nicht mehr wie früher überwiegend in Papierform realisiert, sondern verstärkt durch computerbasierte Verfahren ermöglicht. Die verschiedenen Aspekte von Evaluierungen und Optimierungen, denen sich alle Bereiche der Universitäten stellen müssen, lassen sich in ihrer Fülle nur so in realistischen Zeiträumen umsetzen. In vielen Fällen wird das Lehrpersonal dadurch verstärkt mit neuen Aufgaben betraut, die zusätzlich zu den eigentlichen Tätigkeiten in Forschung und Lehre sowie im Prüfungswesen bewältigt werden müssen.

Die Einführung computergestützter Verfahren zur Personal- und Studienbetriebsbetreuung, einschließlich des Prüfungswesens und der Alumni-Betreuung, der Hörsaalvergabe und der Einführung weiterer sicherheitsrelevanter Techniken hat in den vergangenen Jahren erheblich neue Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit der Hochschulen gestellt. Die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten sind damit deutlich gestiegen, die Voraussetzungen ihrer realistischen Umsetzung leider nicht in allen Fällen in gleichem Maße.

Studierende werden bei diesen Evaluationen insofern eingebunden, als sie per Landeshochschulgesetz ausdrücklich zu Meinungsäußerungen zu den von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen befragt werden sollen.

So forderte das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 24.6. 2002 in § 5, Studierenden am Ende eines jeden Semesters die Möglichkeit zur

Lehrevaluation zu geben. Das novellierte NHG (in der Fassung vom 26.2.2007) hat die Verpflichtung zur Lehrevaluation auf einmal pro Jahr reduziert. Dabei steht es den Hochschulen nicht frei, ob sie diese Evaluation anbieten, oder sie nur auf Nachfrage der Studierenden ermöglichen: Der Gesetzgeber hat diese Lehrevaluation zur jährlichen Verpflichtung gemacht. Um den Datenschutz bei diesen Evaluationen zu gewähren, sind laut § 5 NHG in Verbindung mit § 17 NHG Ordnungen notwendig, die sowohl den Inhalt als auch das Instrumentarium sowie weitere Einzelheiten der Durchführung von Lehrevaluationen regeln. Diese Ordnungen sind die Grundlage, nach der die Lehrevaluationen nicht von der freiwilligen Zustimmung der betroffenen Lehrenden abhängen, sondern die Teilnahme an dem Verfahren zur Qualitätssicherung durch die Hochschulen verpflichtend ist.

1 Musterordnung

Um den niedersächsischen Hochschulen die Durchführung der Lehrevaluation zu erleichtern, wurde durch eine interministerielle Arbeitsgruppe eine „Musterordnung zur internen Evaluation an Hochschulen in Niedersachsen“ erarbeitet und im Dezember 2003 veröffentlicht¹ (in Anlehnung an bereits geleistete Arbeiten in anderen Bundesländern²).

¹ <http://www.tu-braunschweig.de/datenschutz/aktuell>

² Beispielsweise: Evaluationsordnung der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 23.09.2002 (<https://bscw.uni-wuppertal.de/>)

Tab. 1 | Lehrevaluation an ausgewählten niedersächsischen Hochschulen

	TU Braunschweig	TU Clausthal	Uni Göttingen	Uni Hannover	TiHo Hannover	FH Oldenburg / Ost-friesland / Wilhelmshaven	Uni Osnabrück	Uni Vechta
Ordnung vorhanden	nein	ja ¹	ja ²	nein	ja ³	ja ⁴	ja ⁵	ja ⁶
Vorgabe der Fragen durch	Da freiwillig sehr unterschiedlich	Präsidium	• Expertengruppe • Präsidium • Fakultät	Präsidium	Zentrale Studienkommission, zuständiger Vizepräsident	Evaluationskoordinator	Service-Stelle	Präsidium
Instrumentarium	POPOLLOG ⁷ , EVAsys oder manuell	EVAsys ⁸	EVAsys	manuell	Webbasierte Eigenentwicklung	EVAsys	EVAsys	ELEVA ⁹ ; zukünftig LMS Stud.IP
Durchführung / Auswertung	Betroffene Lehrende	Fachbereiche	Geschäftsbereich IT	Studiendekanat	Zuständiger Vizepräsident	Evaluationskoordinator	Service-Stelle	Bereich Planung/Controlling
Einsicht in nicht anonymisierte Ergebnisse durch	Betroffene Lehrende	betroffene Studierende und Lehrende	• Betroffene Lehrende • Studiendekane • Präsidium	• Studiendekanat • Betroffene Lehrende auf Antrag	Betroffene Lehrende	Studiendekan	• Betroffene Lehrende • Studiendekane • Präsidium	• Betroffene Lehrende • Präsidium • DaSchuBe
Nutzung der Ergebnisse	Eigenverantwortlich durch betroffene Lehrende	Obliegt den Fachbereichen	Zielvereinbarungen zur Qualitätssicherung durch Präsidium und Fakultät	Mitteilung an die betroffenen Lehrenden	Zentrale Studienkommission unterrichtet das Präsidium und spricht Empfehlungen aus	Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung durch Studiendekane	• Bleibeverhandlungen • leistungsbezogener Teil persönlicher W-Besoldungen • Verlängerung von Juniorprofessuren	• Ranking • Auszeichnung der 10 Besten • Gespräch mit dem Vizepräsidenten • Angebot hochschuldidaktischer Weiterqualifizierung
Veröffentlichung der Ergebnisse	nein	nein	Anonymisiert im Internet	nein	nein	Anonymisierter Lehrbericht	nein	nein

- 1 Gegenwärtig wird eine Ordnung aus dem Jahr 2001 genutzt; geplant ist eine neue, umfassendere, auch auf Forschung etc. basierende Ordnung; siehe URL, <http://www.tu-clausthal.de/studium/eval>
- 2 <http://www.uni-goettingen.de/de/sh/51738.html>; siehe auch „Ordnung zur Evaluation von Juniorprofessuren“
- 3 http://www.tiho-hannover.de/service/presse/verkuendungsblatt/verkbl70_interne_evaluation.pdf
- 4 <http://www.fh-ooow.de/aktuelles/database/index.php?anzeige=Nachricht&id=1530>
- 5 http://www.uni-osnabrueck.de/D4Ordnungen_allg/Ordnung_Bewertung_Lehrveranstaltungen_2005-12.pdf;
- 6 http://www.uni-osnabrueck.de/D4Ordnungen_allg/Ordnung-Verlaengerung-JP_2005-09.pdf
- 6 Die Universität Vechta verwendet die „Musterordnung zur Lehrevaluation“ (siehe unter <http://www.tu-braunschweig.de/datenschutz/aktuell>)
- 7 <http://www.popollog.de/dokumentation/index.html>
- 8 http://www.electricpaper.de/startseite/produkte/evasy.html?gclid=COP1_ZXtg44CFQeXXgodCXzeRg
- 9 <http://www.eleva.de/eleva>

Ziel dieser Musterordnung ist es, bei der Realisierung der Lehrevaluation an den einzelnen Hochschulen als „Leitplanke“ zu dienen und damit die Umsetzungen in den einzelnen Hochschulen zu erleichtern. Verschiedene niedersächsische Hochschulen haben das Angebot genutzt, wie das Ergebnis einer Umfrage unter den Datenschutzbeauftragten der Hochschulen ergab (Tabelle 1). Bei anderen Hochschulen scheiterte die Umsetzung häufig an der Unfähigkeit, einen Konsens über den in Lehrevaluationen zu verwenden Fragenkatalog erzielen zu können.

Selbstverständlich unterscheiden sich die rechtlichen Grundlagen der Lehrevaluationen von Bundesland zu Bundesland. Das Berliner Hochschulgesetz fordert in seinem § 6 b zur „Evaluation von Forschung und Studium“ eine Satzungsrege-

lung, die von den einzelnen Hochschulen bis zum 31. Dezember 2006 hätte erlassen werden müssen. Das scheint bis auf den heutigen Tag an keiner Hochschule Berlins realisiert zu sein. Dabei orientieren sich Lehrevaluationen durchaus an fundierten Empfehlungen (beispielsweise der Hochschulrektoren-Konferenz), in verschiedenen Fällen sind zur Durchführung dieser Evaluationen an den Hochschulen eigens mit der Koordinierung beauftragte Stellen eingerichtet worden und für die Verfahren werden auch moderne computergestützte Programme genutzt.

Aber dennoch fehlt allen Lehrevaluationen an Berliner Hochschulen die Erlaubnisgrundlage in Form einer Satzung. Die Lehrevaluationen werden, sofern sie überhaupt stattfinden, ausschließlich auf der Freiwilligkeit aller beteiligter Personen (Lehrende und Studierende) beruhend durchgeführt. Wegen der fehlenden Verordnung können sie jedoch nicht einheitlich nach vorher festgelegten Regeln erfolgen.

2 Persönlichkeitsrechte

Legale Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen erlauben die Datenschutzgesetze auf unterschiedlichen Wegen: Durch spezielle gesetzliche Vorgaben (zu denen Gesetze, ministerielle Runderlasse aber auch hochschuleigene Ordnungen/Satzungen und Richtlinien zählen) und durch die Einwilligung der Betroffenen. Als Datenverarbeitung ist durch den Gesetzgeber das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen personenbezogener Daten definiert.³ Dabei unterliegt die Verarbeitung der Daten einer Zweckbindung und sie sind sparsam zu verarbeiten (Datenaske- se). Auf diesen rechtlichen Grundlagen müssen die Hochschulen die für eine Lehrevaluation notwendigen Inhalte und einzelnen Arbeitsschritte festlegen.

³ § 3, Absatz 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (Nds. GVBl. S. 634), siehe auch unter http://www.lfd.niedersachsen.de/master/C27792_L20_D0_I560_h1.html

pub/bscw.cgi/d79645/Eva_Ordnung.pdf); 31. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten, vorgelegt zum 31.12.2002, Punkt 14.1.2; Muster-satzung zur Evaluation an Hochschulen (<http://www.datenschutz.hessen.de/Tb31/K25P05.htm>)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Volkszählung 1983 nicht nur die informationelle Selbstbestimmung ausdrücklich als Grundrecht anerkannt. Es hob auch hervor, dass im Mittelpunkt der grundgesetzlichen Ordnung Wert und Würde einer Person stehen, die in freier Selbstbestimmung als Glied einer freien Gesellschaft wirkt. Ihrem Schutz dient – neben speziellen Freiheitsverbürgungen – das in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht, das gerade auch im Blick auf moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen neuen Gefährdungen der menschlichen Persönlichkeit Bedeutung gewinnen kann.⁴ Damit kann die informationelle Selbstbestimmung als eine Grundvoraussetzung einer demokratischen Gesellschaft bezeichnet werden.

Ein auf das Individuum bezogenes Verständnis von Datenschutz kann aber nur bei gleichzeitigem Bewusstsein von Privatheit bestehen. Dies jedoch scheint in wachsendem Masse verloren zu gehen oder vielfach bereits nicht mehr vorhanden zu sein.⁵ Bei dem zu beobachteten ausgeprägtem „elektronischem Exhibitionismus“⁶ werden bisweilen Stimmen laut, die freiwillige Zustimmung als Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten zu streichen.⁷ Denkbar wäre dies auch auf Hochschulen auszudehnen, da diesem Bereich weitgehend die Vertragsfreiheit fehlt.⁸

Eine unüberschaubare Anzahl von Studierenden wurde der Studienplatz zugewiesen, der Studienort war nicht ihre freie Wahl. Sofern dennoch einzig eine auf Zustimmung beruhende Verarbeitung von Studierendendaten angestrebt wird, müssen mehrere Alternativen angeboten werden. Nur so werden Einzelpersonen nicht ihrer freien Selbstbestimmung beraubt und zum Gegenstand fremder Willensausübung und Kontrolle. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Volkszählung 1983 festgehalten, dass Personen in freier Selbstbestimmung wählen.

Das beinhaltet einerseits Möglichkeiten der Wahl zwischen Alternativen und andererseits umfasst es auch, von dem Wahlrecht keinen Gebrauch zu machen.

3 Festlegungen zur Lehrevaluation

Die vorstehenden Erläuterungen machen es deutlich, dass Lehrevaluationen durch Hochschulordnungen/Satzungen/Richtlinien zu regeln und nachstehende Inhalte festzulegen sind:

1. Geltungsbereich
2. Bewertungsverfahren
3. Zweckbindung der Daten (beispielsweise: Nutzung zur Vorbereitung von Entscheidungen durch hochschulinterne Organe und Gremien; Verwendung bei der Aufsichts- oder Steuerungsfunktionen; zu Zwecken der Ressourcenzuteilung sowie zur Rechenschaftslegung der Hochschule gegenüber der Öffentlichkeit)
4. Festlegung der zu erhebenden personenbezogenen Daten (beispielsweise: studienbezogene und lehrbezogene Daten; Daten zum wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs; forschungsbezogene Daten); es empfiehlt sich, eine Aufstellung aller denkbar notwendigen Daten zu erstellen, die für zukünftige Evaluierungen genutzt werden können
5. Beachtung der Datensparsamkeit
6. Behandeln Gremien nicht anonymisierte Daten, so hat dies in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen; alle Beteiligten sind vorher nachdrücklich auf das Datengeheimnis der Landesdatenschutzgesetze zu verweisen
7. Festlegung des Instrumentariums der Verarbeitung
8. Frühestmögliche Anonymisierung der Daten, von den an der Evaluation beteiligten Studierenden; Sicherstellung, dass nur Studierende eine Lehrveranstaltung bewerten, die diese auch kontinuierlich besucht haben
9. Festlegung des Verbleibs der erhobenen Daten
10. Festlegung der mit der Durchführung der Evaluation betrauten Personen und deren Verantwortlichkeit und damit auch der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften
11. Regelung der Veröffentlichung und Weitergabe der Ergebnisse: hochschulintern, extern

12. Löschung der Daten
13. Archivrechtliche Vorschriften

4 Verfahren der Lehrevaluation

Die ersten Lehrevaluationen wurden häufig mit dem Kostenargument in Papierform und die notwendigen Auswertungen manuell durchgeführt. Für diese Form der Datenverarbeitung sprechen zwar die wesentlich besseren Rücklaufquoten, ein enormer Nachteil ist allerdings, und dies insbesondere in den so genannten Massenfächern, die sich anschließende statistische Auswertung. Diese ist bei komplett manueller Bearbeitung nur schwer zu leisten. Daher haben sich umgehend computergestützte Verfahren etabliert.

Als vorteilhaft haben sich die Verfahren erwiesen, bei denen sich papiergebundene Formen mit webbasierten Anwendungen kombinieren lassen. So können nicht nur die webbasierten Versionen der Fragebögen sondern auch die Papierform der beantworteten Fragebögen nach dem Einlesen und der damit verbundenen Digitalisierung mittels Computer in vielfältiger Art und Weise ausgewertet werden.

Öffentliche Institutionen, die im pädagogischen Bereich tätig sind, können sich kostenlos des Programms für Befragungsprojekte, GrafStat, bedienen.⁹ Das Programm darf ausschließlich in öffentlichen Bildungseinrichtungen genutzt und nicht ohne Zustimmung des Autors vervielfältigt oder auf andere Weise weitergereicht werden. Der kommerzielle Einsatz ist ausdrücklich untersagt.

Anderer Programme, wie beispielsweise „Zensus“¹⁰, sind käuflich zu erwerben. Diese Softwarepakete bieten im besten Fall Unterstützungen an, um in komplexen Umgebungen, wie dies für Hochschulen typisch ist, kontinuierlich Lehrevaluationen – aber auch jede andere Art von Befragungen – automatisiert und mit geringem Personalaufwand durchführen zu können.

Wie eingangs erwähnt, müssen sich Hochschulen in regelmäßigen Abständen Qualitätsüberprüfungen ihrer Forschung, Lehre aber auch ihrer Verwaltung stellen. Um dem damit verbundenen wiederkeh-

4 BVerfGE 65, 1 – Volkszählung, siehe unter <http://www.datenschutz-berlin.de/gesetze/sonstige/volksz.htm>

5 Schaar, P. (2007) Das Ende der Privatsphäre, C. Bertelsmann, ISBN 978-3-570-00993-2

6 Hamann, G. (2007) Meine Daten sind frei, DIE ZEIT Nr. 45, 1. November

7 Pötzel N.F. (2007) Einfallstor in die Privatsphäre, Spiegel Special 3/2007, S. 57

8 Wetzern, M. und von Knop, J. (2004) Datenschutz im Hochschulbereich, Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf, S. 575-589.

9 Siehe bei der „Bundeszentrale für politische Bildung“ unter der URL http://www.bpb.de/methodik/V6QAM7,0,0,Einf%FChrung_in_GrafStat.html

10 „Uni Zensus, Komplettlösung zur Lehrevaluation“, siehe unter der URL <http://www.blubbsoft.de>

renden Kostendruck zu reduzieren, werden gegenwärtig Verfahren erdacht, um die unterschiedlichen Evaluierungen zusammenzufassen und damit zu optimieren.

Zu diesen „System-Akkreditierungen“ hat der „Deutsche Akkreditierungsrat“¹¹ Verfahrensregeln erarbeitet, die voraussichtlich ab dem 1. Januar 2008 in Kraft treten werden. Danach können Hochschulen einen Antrag an den Akkreditierungsrat stellen, zukünftig selbständig System-Akkreditierungen (und damit keine Programm-Akkreditierungen einzelner Bereiche) ihrer Einrichtung insgesamt durchzuführen und dadurch unabhängig von externen Begutachtungen zu werden. Dies setzt allerdings ein funktionsfähiges Qualitätsmanagement der beantragenden Hochschule voraus.

5 Institutionelles Qualitätsmanagement (IQ)

So hat die Landeshochschulkonferenz Niedersachsen und das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) mit der ZEvA (Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur, Hannover) vereinbart, die bisherige periodische Evaluation der Studienfächer an den niedersächsischen Hochschulen durch eine Evaluation des „institutionellen Qualitätsmanagements“ (IQ¹²) zu ersetzen. Für diesen Zweck entwickelte die ZEvA in Zusammenarbeit mit einigen niedersächsischen Hochschulen einen Leitfaden, der gegenwärtig in einem Pilotprojekt umgesetzt wird.

Die beiden ersten Pilothochschulen für dieses Vorhaben sind die Technische Universität Braunschweig und die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel. Die Evaluation des IQ ist so angelegt, dass sie verschiedenen Kriterien genügt („Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“, „Code of Good Practice“).

Das IQ-Verfahren besteht aus den folgenden einzelnen Verfahrensschritten:

- ◆ Selbstbericht
- ◆ Vor-Ort-Begutachtung
- ◆ Ausarbeitung des Gutachtens
- ◆ Stellungnahme der Hochschule und „Follow-up“

- ◆ Kriterien für das Qualitätsmanagement in Lehre und Studium.

Als Kriterien bei der Überprüfung wurden formuliert:

- ◆ Strategisches Konzept
- ◆ Qualitätskultur
- ◆ Evaluation der Studienprogramme
- ◆ Beteiligung aller „stakeholder“
- ◆ Qualitätssicherung der unmittelbar studienrelevanten Betreuungsleistungen
- ◆ Qualitätssicherung der mittelbar studienrelevanten Betreuungsleistungen
- ◆ Internationalisierungsstrategie
- ◆ Elektronische Medienunterstützung
- ◆ Vollständiges und nutzbares Studienangebot
- ◆ Prüfungswesen/Evaluation von Studienleistungen und Lernfortschritten
- ◆ Lehrveranstaltungsevaluation
- ◆ Lehr- und Prüfungskompetenz des wissenschaftlichen Personals
- ◆ „Data Warehousing“, Information der Öffentlichkeit.

Die vorstehende Auflistung macht deutlich, dass die Evaluation der Lehre als ein unverzichtbares Element des IQ-Verfahrens gesehen wird. Die Ergebnisse der Lehrbegutachtung lassen sich von den Antworten zu folgenden Fragen ableiten.

1. Finden flächendeckend Lehrveranstaltungsevaluationen statt? In welchen Zeitintervallen? Differenzieren die Fragebögen nach Lehrveranstaltungstypen? Sind sie nach den fachlichen Regeln für die Konstruktion von Fragebögen erstellt und getestet worden? Durch wen werden sie ausgewertet?
2. Wie wird die Durchführung der Befragungen mit anschließender Besprechung der Ergebnisse kontrolliert?
3. Findet eine periodische Auswertung der Evaluationsergebnisse durch die Lehrereinheit oder die Fakultät statt?
4. Gibt es ein Verfahren zur Durchsetzung erforderlicher Veränderungen?
5. Werden periodisch zusammenfassende Berichte über festgestellte Mängel und ergriffene oder geplante Maßnahmen veröffentlicht?
6. Welche Erfahrungen hat die Hochschule bisher mit diesem Instrument gemacht? Welche Maßnahmen sind geplant?

Einige und nicht nur niedersächsische Hochschulen, so ist zu befürchten, werden bei der Beantwortung dieser Fragen einen gravierenden Nachholbedarf offenbaren. Diese Defizite werden zukünftig mit den angestrebten System-Verfahren hoffentlich rasch behoben werden. Andere Agen-

turen, wie beispielsweise die „Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V.“ sind mit ähnlichen Verfahren einer integrierten System-Optimierung befasst.¹³

Da die Ergebnisse von Lehrvaluationen in Zielvereinbarungen zur Qualitätssicherung und damit in indikatorgestützte Mittelvergaben einfließen (können), sollten die gesetzlich geforderten Evaluationen unter strikter Einhaltung des Datenschutzes durchgeführt werden.

Von besonderer datenschutzrechtlicher Relevanz dabei sind die folgenden Aspekte:

- ◆ Bestimmungen über den zu evaluierenden Personenkreis
- ◆ Inhalt und Umfang der Auskunftspflicht
- ◆ Erhebungsmerkmale
- ◆ Erhebungsverfahren
- ◆ Bewertungskriterien
- ◆ Schlussfolgerungen aus den Bewertungsergebnissen
- ◆ Art und Umfang der Veröffentlichung.

6 Datenschutz und Lehrvaluation

Es ist verständlich, dass Zustimmungen zu diesen Evaluationen nur handwerklich sauber erarbeitet, datenschutzkonforme Hochschulordnungen bewirken können. Lehrvaluationen dienen keinem Selbstzweck, sie sollen die Qualität der Lehre sichern und nicht repressiv gegen Lehrende eingesetzt werden. Solange Evaluationen bei fehlender Hochschulordnung aber unverbindlich, der Verbleib der Daten sowie auch Folgerungen aus den Ergebnissen unverständlich sind, solange können Verbesserungen der Lehre nicht oder nur punktuell gelingen. Diese Art der Qualitätssicherung bewirkt eher eine allgemeine Verunsicherung und kann vorhandene Ablehnungen zum Verfahren deutlich verstärken.

Zusammenfassend muss heute immer noch festgehalten werden, dass in Hochschulen der Datenschutz häufig repressiv und kontrollierend eingesetzt und daher auch so beurteilt wird, was leicht Akzeptanzprobleme und Anwendungsschwierigkeiten verursacht. Er wird seltener als

¹¹ <http://www.dar.bam.de/>; <http://www.akkreditierungsrat.de>

¹² Siehe bei der ZEvA unter der URL http://www.zeva.uni-hannover.de/aktuell/news_InstEv.htm

¹³ http://www.asiin.de/deutsch/newdesign/index_ex5.html

Instrument verstanden, das frühzeitig eingesetzt, zur Klärung von Verantwortlichkeiten, zur Gewährleistung von Gesetzeskonformität und zum Ausgleich von Interessen beiträgt.¹⁴

7 Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Den Datenschutzbeauftragten in den Hochschulen stehen nur beschränkte Einwirkungsmöglichkeiten zur Gewährung des Datenschutzes in den Einrichtungen zur Verfügung. So sollten sie bereits in die Planung neuer datenschutzrelevanter Verfahren vor deren Realisierung eingebunden werden. Sie üben beratende Funktionen aus, unterstützen alle an der Hochschule Tätigen bei deren Bemühungen, den Datenschutz einzuhalten.

Zur Erfüllung der ihnen zugeordneten Aufgaben stehen ihnen jedoch keine wirkungsvollen Einwirkungsbefugnisse zur Verfügung. So fehlen ihnen Sanktionsmöglichkeiten, sie können nur ständig auf die Missachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben hinweisen und auf die Einhaltung des Datenschutzes drängen. Bevor der Gesetzgeber diese Aufgaben nicht im Sinne des Datenschutzes geregelt hat, werden die

Datenschutzbeauftragten gegen ihren Willen nicht selten in die Rolle von „zahnlosen Papiertigern“ gedrängt.¹⁵

8 Datenschutz als Qualitätsmerkmal

So sollten Hochschulleitungen lernen, mit dem Hinweis auf den Datenschutz Eigenwerbung zu betreiben, wie dies Firmen seit Jahren in immer stärkerem Umfang zur Kundenbindung durchführen.¹⁶

In vielen Hochschulbereichen ist leider eine sträfliche Missachtung des Datenschutzes zu konstatieren. Dies trifft auf die vorstehenden Ausführungen zur Lehrevaluation zu wie auch auf die fortgesetzte Speicherung von Daten der Studierenden nach deren Exmatrikulation, wie sie an vielen Hochschulen üblich ist. Nach einer Exmatrikulation sind unter Beachtung von Aufbewahrungsfristen verschiedene Daten (diese auch noch für einen unterschiedlich langen Zeitraum) zu speichern.

Andere Daten dagegen, deren Zweckbindungen entfallen sind und für die keine Aufbewahrungsfristen bestehen, sind mit der Exmatrikulation zu löschen, entweder automatisiert oder manuell. In den meisten Fällen werden die nicht mehr benötigten Daten jedoch nicht gelöscht, son-

dern sie werden schlicht weiterhin gespeichert. Diese permanenten Verletzungen des Grundrechts der informationellen Selbstbestimmung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Studierenden durch die Hochschulen sind mit allem Nachdruck zu missbilligen.

Mit diesem Verhalten missachten die Hochschulen wiederholt und dies seit Jahren, das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung. Um die Einhaltung dieses Grundrechts zu gewährleisten, plädiert der Autor dafür, Verstöße dagegen zukünftig mit empfindlichen Strafen zu belegen.¹⁷

Hilfreich wäre in diesem Zusammenhang auch eine deutliche Unterstützung durch die für die Hochschulen zuständigen übergeordneten Fachministerien: Diese sollten zukünftig ihre Aufsichtspflicht auf die Einhaltung des Datenschutzes der von ihnen erlassenen Gesetze ausweiten. Die Nichtbeachtung des informationellen Selbstbestimmungsrechts ist kein Kavaliersdelikt, sondern untergräbt ein die Demokratie sicherndes Grundrecht.

Für die Unterstützung bei der Umfrage zur Lehrevaluation an niedersächsischen Hochschulen danke ich den Datenschutzbeauftragten der sich beteiligten Hochschulen (siehe Tab. I).

14 Wettern, M. und J. von Knop (2004) Datenschutz im Hochschulbereich. In: Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, A. Labisch (Hrsg.), H. Süßmuth (Konzept. u. Redakt.), WAZ-Druck, Duisburg, IS 3-9808514-3-5, S. 575-589; Wettern, M. (2006) Schutz von Studierenden-Daten, Recht der Datenverarbeitung, Heft 1, S. 14-18

15 Pahlen-Brandt, I. (2007) Sind Datenschutzbeauftragte zahnlose Papiertiger? DuD 31, S. 24-28

16 Schmundt, H. (2005) Kuschkurs mit Datenschützern, Der Spiegel, Heft 50, S. 163.

17 Siehe dazu: „Grundrechte-Report 2007 – Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland“, T. Müller-Heidelberg et al. (Hrsg.) Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, ISBN 978-3-596-17504-8, S. 125.